Anlage II

Dreiundzwanzigste Nachtragssatzung vom 16.07.2026

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618) sowie
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155),

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15. Juli 2026 folgende 23. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 22. Nachtragssatzung vom 18. Dezember 2025, beschlossen:

Artikel I

1. **§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

§ 17
Ermittlung des Ersatzanspruchs

[1]Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Grundstücksanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. [2]Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten öffentliche Wasserversorgungsleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

[3]Bei Straßen, in denen die öffentliche Wasserversorgungsleitung auf beiden Straßenseiten verlegt ist (z.B. Bundesstraßen) oder die nur einseitig bebaubar sind, wird der Ermittlung des Ersatzanspruchs die tatsächliche Länge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde gelegt.

[4]Der Einheitssatz beträgt je Meter Grundstücksanschlussleitung:
580,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (40,60 €).

[5]Erfolgt die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung in offener Bauweise im Zusammenhang mit der Verlegung der öffentlichen Hauptleitung oder einer Straßenbaumaßnahme, so beträgt der Einheitssatz je Meter Grundstücksanschlussleitung:
203,00 € zzgl. 7 % Mehrwertsteuer (14,21 €).

[6]Erhält das Grundstück auf Antrag mehrere Anschlussleitungen, so ist jeder Grundstücksanschluss nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 abzurechnen.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese 23. Nachtragssatzung vom 16.07.2026 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Lennestadt vom 18.12.2000 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Entwurf